

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Jenaer Antriebstechnik GmbH

I Allgemeine Bestimmungen

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und der Jenaer Antriebstechnik GmbH, nachfolgend JAT genannt, gelten ausschließlich diese allgemeinen Verkaufsbedingungen, nachfolgend AVB genannt. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese gelten nur insoweit, als die JAT ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Für den Umfang der Lieferung sind die beiderseitigen übereinstimmenden schriftlichen Erklärungen maßgebend.
2. Die Vertragssprache ist deutsch oder englisch.
3. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält die JAT sich ihre eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der JAT Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag der JAT nicht erteilt wird, dieser auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen die JAT zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.
4. An Standardsoftware und Firmware hat der Besteller das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten.
5. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.
6. Der Begriff „Schadensersatzansprüche“ in diesen AVB umfasst auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
7. Die JAT behält sich das Recht zur Änderung von Produktbezeichnungen oder Siegeln vor. Die JAT wird den Besteller im Entsprechenden Fall informieren.

II Preise, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

1. Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung, Zollgebühren, Handlingsgebühren, Bankgebühren und sonstiger etwaiger Gebühren, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Hat die JAT die Montage oder Aufstellung übernommen und ist nichts anderes schriftlich vereinbart, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reise- und Transportkosten sowie Auslösungen.
3. Alle Forderungen werden 30 Tage nach Rechnungszugang zur Zahlung fällig, soweit zwischen den Parteien nicht anderes schriftlich vereinbart wurde.
4. Die JAT behält sich das Recht zur Vorkasse vor.
5. Zahlungen sind frei Zahlstelle der JAT zu leisten.
6. Jede Vertragspartei kann nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
7. Die JAT behält sich das Recht zur Änderung von Angeboten, vor allem aus Gründen von Änderungen der eigenen Lieferanten, vor.

III Eigentumsvorbehalt

1. Die Gegenstände der Lieferung (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum der JAT bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Besteller aus der Geschäftsbeziehung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die der JAT zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10% übersteigt, wird die JAT auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; der JAT steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.
2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seinen Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
3. Veräußert der Besteller Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seinen Kunden mit allen Nebenrechten – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – sicherungshalber an die JAT ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Besteller denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung an die JAT ab, der dem von der JAT in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht.
4. Dem Besteller ist es gestattet, Vorbehaltsware zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung erfolgt für die JAT. Der Besteller verwahrt die dabei entstehende neue Sache für die JAT mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware. JAT und Besteller sind sich bereits jetzt darüber einig, dass bei Verbindung oder Vermischung mit anderen, nicht der JAT gehörenden Gegenständen der JAT in jedem Fall Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zusteht, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Ware zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung ergibt. Die neue Sache gilt insoweit als Vorbehaltsware. Die Regelung über die Forderungsabtretung nach Nr. 3 gilt auch für die neue Sache. Die Abtretung gilt jedoch nur bis zu der Höhe des Betrages, der dem von der JAT in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware entspricht. Verbindet der Besteller die Vorbehaltsware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an die JAT ab.
5. Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung abgetretener Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Bestellers, ist die JAT berechtigt, die Einziehungsermächtigung des Bestellers zu widerrufen. Außerdem kann der die JAT nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen legen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Besteller gegenüber dem Kunden verlangen.
6. Bei Pfändung, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller der JAT unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Besteller der JAT die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
7. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die JAT nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung neben der Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch die JAT liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn die JAT hätte dies ausdrücklich erklärt.

IV Fristen für Lieferungen, Verzug, Höhere Gewalt, Rücktrittsrecht

1. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzen den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn JAT die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Die Angabe von Kalenderwochen für eine Lieferung bezeichnet den Zeitpunkt des Warenabgangs und stellt keine verbindliche Lieferfrist dar. Verbindliche Lieferfristen müssen ausdrücklich mit Datum schriftlich vereinbart werden.

3. Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen. Gleiches gilt für den Fall der nicht rechtzeitigen oder ordnungsgemäßen Belieferung der JAT. Wird die Lieferung für die JAT infolge höherer Gewalt oder behördlicher Anordnung unmöglich oder unzumutbar, ist die JAT berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.
4. Kommt die JAT in Verzug, kann der Besteller – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzugs von je 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5% des Preises für das Teil der Lieferung verlangen, der wegen des Verzugs nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.
5. Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Nr.3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer der JAT etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung durch die JAT zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
6. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen der JAT innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf Lieferung besteht.
7. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden weiteren angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5% des Preises der Gegenstände der Lieferung, höchstens jedoch insgesamt 5%, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedriger Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

V Gefahrenübergang

1. Der Gefahrenübergang richtet sich nach dem im Auftrag schriftlich fixierten INCOTERM®
2. Ist kein INCOTERM® im Auftrag vereinbart, findet der Gefahrenübergang nach den Regelungen der INCOTERM® 2010, FCA, Buchaer Straße 1 oder Moritz von Rohr Straße 11, 07745 Jena, statt. Preise verstehen sich gem. Abschnitt II.

VI Aufstellung und Montage

1. Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:
 - a. Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
 - i. Alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebearbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
 - ii. die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmierstoffe,
 - iii. Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,
 - iv. bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes der JAT und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu ergreifen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde,
 - v. Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind
 - b. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen
 - c. Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.
 - d. Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von der JAT zu vertretene Umstände, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des JAT-Personals zu tragen.
 - e. Der Besteller hat der JAT wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu benachrichtigen.
 - f. Der Besteller ist dem JAT-Personal gegenüber nur in Fragen der Sicherheit und seines Hausrechtes weisungsbefugt.
 - g. Verlangt die JAT nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Besteller innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt, wenn die Lieferung – gegebenenfalls nach Beendigung eines vereinbarten Probelaufs – in Gebrauch genommen worden ist.

VII Entgegennahme

1. Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

VIII Sachmängel

1. Für Sachmängel haftet die JAT wie folgt:
 - a. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl der JAT unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Die unverzügliche Prüfung der Lieferung und Anzeige etwaiger Sachmängel obliegt dem Besteller.
 - b. Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren innerhalb von 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Entsprechendes gilt für Rücktritt und Minderung. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §479 Abs. 1 BGB längere vorschreibt bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
 - c. Mängelrügen des Bestellers haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen.
 - d. Bei Mängelrügen des Bestellers dürfen Zahlungen in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem aufgetretenem Sachmängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückbehalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht, wenn seine Mängelansprüche verjährt sind. Geschieht die Mängelrüge zu Unrecht, ist die JAT berechtigt, entstandene Aufwendungen vom Besteller zurückzuverlangen.
 - e. Der JAT ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist zu gewähren.
 - f. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Nr. 10 – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
 - g. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneten Baugrund oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsmaßnahmen vorgenommen, so bestehen für die und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
 - h. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
 - i. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen die JAT gemäß §478 BGB bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Bestellers gegen die JAT gemäß §478 Abs. 2 BGB gilt ferner Nr. 8 entsprechend.
 - j. Schadensersatzansprüche des Bestellers, insbesondere Folgeschäden wie Produktionsausfall wegen eines Sachmangels, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhalten einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der JAT. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Weitergehende oder andere als in diesem Art. VIII geregelten Ansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

IX Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht; Rechtsmängel

1. Sofern nicht anders vereinbart, ist die JAT verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im folgenden Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten durch von der JAT erbrachte, vertragsmäßig genutzte Lieferung gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet die JAT gegenüber dem Besteller innerhalb der in Art. VIII Nr. 2 bestimmten Fällen wie folgt:
 - a. Die JAT wird nach ihrer Wahl auf ihre Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies der JAT nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
 - b. Die Pflicht der JAT zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Art. XI
 - c. Die vorstehend genannten Verpflichtungen der JAT bestehen nur, soweit der Besteller die JAT über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und der JAT alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzverletzung verbunden ist.
2. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
3. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von der JAT nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von der JAT gelieferten Produkten genutzt wird.
4. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Nr.1 a geregelten Ansprüche des Bestellers im Übrigen die Bestimmungen des Art. VIII Nr. d, e und i entsprechend.
5. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des Art. VIII entsprechend.
6. Weitergehende oder andere als die in diesem Art. IX genannten Ansprüche des Bestellers gegen die JAT und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

X Unmöglichkeit; Vertragsanpassungen

1. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass die JAT die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden.
2. Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Art. IV Nr. 2 die wirtschaftliche Bedeutung oder der Inhalt der Lieferung erheblich verändert oder auf den Betrieb der JAT erheblich einwirkt, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht der JAT das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will sie von diesem Recht Gebrauch machen, so hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

XI Sonstige Schadensersatzansprüche; Verjährung

1. Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
2. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
3. Soweit dem Besteller Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der nach Art. VIII Nr. b geltender Verjährungsfrist. Gleiches gilt für Ansprüche des Bestellers im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktionen). Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

XII Softwareklausel

1. Diese Softwareklausel findet ausschließlich Anwendung auf die zeitlich befristete wie unbefristete Überlassung von Standard-Software, die als Teil einer oder im Zusammenhang mit einer Lieferung der zugehörigen Hardware zur Nutzung überlassen wird (im Folgenden „Software“ genannt), sowie auf die gesamte Lieferung, soweit eine Pflichtverletzung oder Leistungsstörung ihre Ursache in der Software hat. Im Übrigen gelten für die Hardware ausschließlich die AVB.
2. Firmware ist keine „Software“ im Sinne dieser Softwareklausel.
3. Ergänzend zu Artikel I. Nr. 2 AVB gilt: Die Überlassung einer Dokumentation bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Wenn eine Dokumentation überlassen wird, so umfasst der Begriff „Software“ im Folgenden auch die Dokumentation.
4. Anstelle von Artikel I. Nr. 3 AVB gilt:
 - a. Die JAT räumt dem Besteller das nicht ausschließliche Recht ein, die Software zu nutzen. Das Nutzungsrecht ist auf den vereinbarten Zeitraum begrenzt, in Ermangelung einer solchen Vereinbarung ist das Nutzungsrecht zeitlich unbefristet.
 - b. Soweit das Nutzungsrecht zeitlich befristet eingeräumt wird, gelten ergänzend die folgenden Bestimmungen: Der Besteller darf die Software nur mit der in den Vertragsunterlagen (z. B. Software-Produktschein) genannten Hardware nutzen, in Ermangelung einer solchen Nennung mit der zusammen mit der Software gelieferten zugehörigen Hardware. Die Nutzung der Software mit einem anderen Gerät bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der JAT und bewirkt im Fall der Nutzung der Software mit einem leistungsfähigeren Gerät den Anspruch der JAT auf eine angemessene Zusatzvergütung; dies gilt nicht, soweit und solange der Besteller die Software wegen eines Defektes des vereinbarten Gerätes vorübergehend mit einem Ersatzgerät im vereinbarten Umfang nutzt.
 - c. Falls in den Vertragsunterlagen mehrere Geräte genannt sind, darf der Besteller die überlassene Software zeitgleich nur auf jeweils einem dieser Geräte nutzen (Einfachlizenz), soweit dem Besteller nicht eine Mehrfachlizenz gemäß Ziffer 4 (i) eingeräumt wird. Bestehen bei einem Gerät mehrere Arbeitsplätze, an denen die Software selbstständig genutzt werden kann, so erstreckt sich die Einfachlizenz nur auf einen Arbeitsplatz.
 - d. Die Überlassung der Software erfolgt ausschließlich in maschinenlesbarer Form (object code).
 - e. Der Besteller darf von der Software nur eine Vervielfältigung erstellen, die ausschließlich für Sicherungszwecke verwendet werden darf (Sicherungskopie). Im Übrigen darf der Besteller die Software nur im Rahmen einer Mehrfachlizenz gemäß Ziffer 4 (i) vervielfältigen.
 - f. Der Besteller ist außer in den Fällen des § 69e Urheberrechtsgesetz (Dekompilierung) nicht berechtigt, die Software zu ändern, zurück zu entwickeln, zu übersetzen oder Teile herauszulösen. Der Besteller darf alphanumerische und sonstige Kennungen von den Datenträgern nicht entfernen und hat sie auf jede Sicherungskopie unverändert zu übertragen.
 - g. Die JAT räumt dem Besteller das – bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufliche – Recht ein, das diesem eingeräumten Nutzungsrecht auf Dritte weiter zu übertragen. Der Besteller, dem die Software nicht zu Zwecken der gewerblichen Weiterveräußerung überlassen wird, darf das Nutzungsrecht an der Software jedoch nur zusammen mit dem Gerät, das er zusammen mit der Software der JAT erworben hat, an Dritte weitergeben. Im Falle einer Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte hat der Besteller sicherzustellen, dass dem Dritten keine weitergehenden Nutzungsrechte an der Software eingeräumt werden, als dem Besteller nach diesem Vertrag zustehen, und dem Dritten mindestens die bezüglich der Software bestehenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag auferlegt werden. Hierbei darf der Besteller keine Kopien der Software zurückbehalten. Der Besteller ist zur Einräumung von Unterlizenzen nicht berechtigt. Überlässt der Besteller die Software einem Dritten, so ist der Besteller für die Beachtung etwaiger Ausfuhrerfordernisse verantwortlich und hat die JAT insoweit von Verpflichtungen freizustellen.
 - h. Soweit dem Besteller Software überlassen wird, für die die JAT nur ein abgeleitetes Nutzungsrecht besitzt (Fremdsoftware), gelten zusätzlich und vorrangig vor den Bestimmungen dieser Ziffer 4 die zwischen der JAT und seinem Lizenzgeber vereinbarten Nutzungsbedingungen. Falls und soweit dem Besteller Open Source Software überlassen wird, gelten zusätzlich und vorrangig vor den Bestimmungen dieser Ziffer 4 die Nutzungsbedingungen, denen die Open Source Software unterliegt. Die JAT überlässt dem Besteller auf Verlangen den Quellcode, soweit diese Nutzungsbedingungen eine Herausgabe des Quellcodes vorsehen. Die JAT wird in den Vertragsunterlagen auf das Vorhandensein und die Nutzungsbedingungen überlassener Fremdsoftware und Open Source Software hinweisen sowie die Nutzungsbedingungen auf Verlangen zugänglich machen. Bei Verletzung dieser Nutzungsbedingungen durch den Besteller ist neben der JAT auch dessen Lizenzgeber berechtigt, die daraus entstehenden Ansprüche und Rechte im eigenen Namen geltend zu machen.
 - i. Zur Nutzung der Software an mehreren Geräten oder zeitgleich an mehreren Arbeitsplätzen bedarf der Besteller eines gesondert zu vereinbarenden Nutzungsrechts. Gleiches gilt für die Nutzung der Software in Netzwerken, auch wenn hierbei eine Vervielfältigung der Software nicht erfolgt. In den vorgenannten Fällen (im Folgenden einheitlich „Mehrfachlizenz“ genannt) gelten zusätzlich und vorrangig zu den Regelungen nach Ziffer 4 (a) bis (h) die nachfolgenden Buchstaben (i) und (ii):
 - i. Voraussetzung für eine Mehrfachlizenz ist eine ausdrückliche schriftliche Bestätigung der JAT über die Anzahl der zulässigen Vervielfältigungen, die der Besteller von der überlassenen Software erstellen darf, und über die Anzahl der Geräte bzw. Arbeitsplätze, an denen die Software genutzt werden darf. Für Mehrfachlizenzen gilt Ziffer 4 (g) Satz 2 jedoch mit der Maßgabe, dass die Mehrfachlizenzen vom Besteller nur dann auf Dritte übertragen werden dürfen, wenn sie insgesamt und mit allen Geräten, auf denen die Software eingesetzt werden darf, übertragen werden.
 - ii. Der Besteller wird die ihm von der JAT zusammen mit der Mehrfachlizenz übermittelten Hinweise zur Vervielfältigung beachten. Der Besteller hat Aufzeichnungen über den Verbleib aller Vervielfältigungen zu führen und der JAT auf Verlangen vorzulegen.
5. Ergänzend zu Artikel V AVB gilt:
 - a. Bei Überlassung von Software mittels elektronischer Kommunikationsmedien (z. B. über das Internet) geht die Gefahr über, wenn die Software den Einflussbereich der JAT (z. B. beim Download) verlässt.
6. Ergänzend zu Artikel VI AVB gilt:
 - a. Der Besteller hat alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden durch die Software zu verhindern oder zu begrenzen. Insbesondere hat der Besteller für die regelmäßige Sicherung von Programmen und Daten zu sorgen. Soweit der Besteller diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, haftet die JAT nicht für daraus entstehende Folgen, insbesondere nicht für die Wiederbeschaffung verlorener oder beschädigter Daten oder Programme. Eine Änderung der Beweislast ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.
7. Für zeitlich unbefristet überlassene Software gilt anstelle von Artikel VIII AVB:

- a. Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sachmängeln an der Software beträgt 12 Monate. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der JAT und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefährübergangs. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
 - b. Als Sachmangel der Software gelten nur vom Besteller nachgewiesene und reproduzierbare Abweichungen von der Spezifikation. Ein Sachmangel liegt jedoch nicht vor, wenn er in der dem Besteller zuletzt überlassenen Version der Software nicht auftritt und deren Verwendung für den Besteller zumutbar ist.
 - c. Mängelrügen haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen. Der Mangel und die entsprechende Datenverarbeitungsumgebung sind darin möglichst genau zu beschreiben.
 - d. Sachmängelansprüche bestehen nicht:
 - bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit,
 - bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit,
 - bei Schäden, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung entstehen,
 - bei Schäden, die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind,
 - für vom Besteller oder von Dritten vorgenommene Änderungen und die daraus entstehenden Folgen,
 - für vom Besteller oder einem Dritten über eine von der JAT dafür vorgesehene Schnittstelle hinaus erweiterte Software,
 - dafür, dass sich die überlassene Software mit der vom Besteller verwendeten Datenverarbeitungsumgebung verträgt.
 - e. Weist die Software einen Sachmangel auf, ist der JAT zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Der JAT steht das Wahlrecht zwischen den Arten der Nacherfüllung zu.
 - f. Sofern die JAT keine andere Art der Nacherfüllung wählt, erfolgt die Nacherfüllung durch Beseitigung des Sachmangels der Software wie folgt:
 - i. Die JAT wird als Ersatz einen neuen Ausgabestand (Update) oder eine neue Version (Upgrade) der Software überlassen, soweit bei der JAT vorhanden oder mit zumutbarem Aufwand beschaffbar. Hat die JAT dem Besteller eine Mehrfachlizenz eingeräumt, darf der Besteller von dem als Ersatz überlassenen Update bzw. Upgrade eine der Mehrfachlizenz entsprechende Anzahl von Vervielfältigungen erstellen.
 - ii. Bis zur Überlassung eines Updates bzw. Upgrades stellt die JAT dem Besteller eine Zwischenlösung zur Umgehung des Sachmangels bereit, soweit dies bei angemessenem Aufwand möglich ist und der Besteller wegen des Sachmangels unaufschiebbare Aufgaben nicht mehr bearbeiten kann.
 - iii. Die Beseitigung des Sachmangels erfolgt nach Wahl der JAT beim Besteller oder bei der JAT. Wählt die JAT die Beseitigung beim Besteller, so hat der Besteller Hard- und Software sowie sonstige Betriebs zustände (einschließlich erforderlicher Rechenzeit) mit geeignetem Bedienungspersonal zur Verfügung zu stellen. Der Besteller hat der JAT die bei ihm vorhandenen zur Beseitigung des Sachmangels benötigten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.
 - g. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Artikel XI AVB – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
 - h. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist die JAT berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
 - i. Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Artikel XI AVB. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 7 geregelten Ansprüche des Bestellers gegen die JAT und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.
8. Für zeitlich befristet überlassene Software gelten anstelle von Artikel VIII nur die Buchstaben (b), (c), (d), (e), (f) und (i) des Abs. 1 entsprechend. Buchstabe (g) gilt mit der Maßgabe, dass anstelle des Rücktrittsrechts das Recht zur fristlosen Kündigung tritt.
9. Artikel IX AVB gilt mit folgender Maßgabe:
- a. Artikel IX.1 AVB gilt wie folgt:
 - i. Sofern nicht anders vereinbart, ist die JAT verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von der JAT erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet die JAT gegenüber dem Besteller bei zeitlich unbefristet überlassener Software innerhalb der für Sachmängel vereinbarten Verjährungsfrist, bei zeitlich befristet überlassener Software innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist, wie folgt:
 - a) (unverändert)
 - b) (unverändert)
 - c) (unverändert)
 - ii. Artikel IX.2 AVB gilt unverändert.
 - iii. Artikel IX.3 AVB gilt unverändert.
 - iv. Anstelle von Artikel IX.4 AVB gilt:
Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Nr. 1 (a) geregelten Ansprüche des Bestellers im Übrigen die Bestimmungen der Ziffer 6 Abs. 1 (h) und (e) Satz 1 dieser Softwareklausel entsprechend.
 - v. Anstelle von Artikel IX.5 AVB gilt:
Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziffer 7 dieser Softwareklausel.
10. Artikel XI AVB gilt mit folgender Maßgabe:
- a. Artikel XI.1 AVB gilt unverändert.
 - b. Artikel XI.2 AVB gilt unverändert.
 - c. Artikel XI.3 AVB gilt wie folgt:
 - i. Soweit dem Besteller nach Art. XI AVB Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Ziffer 7 Abs. 1 (a) dieser Softwareklausel. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

XIII Umwelt- / Verpackungsklausel

1. Der Besteller der Ware hat bei dessen Entsorgung darauf zu achten, dass alle gesetzlichen Pflichten z.B. nach Verpackungsverordnung (VerpackV) oder Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG), ordnungsgemäß eingehalten werden und die Ware gegebenenfalls einer Wiederverwertung im Rahmen des Recyclingverfahrens des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zugeführt wird.
2. Der Besteller führt die Entsorgung der Ware auf eigene Kosten durch.
3. Der Besteller gibt die Pflicht zur ordnungsgemäßen Entsorgung auf eigene Rechnung gegebenenfalls bei Weiterverkauf an seinen Kunden weiter.

XIV Compliance; Exportkontrolle; US-Recht

1. Der Besteller verpflichtet sich, alle gesetzlichen Vorschriften, vor allem die zur Bekämpfung der Korruption, des Wettbewerbs- und Kartellrechts zu beachten. Der Besteller versichert der JAT, dass gegenüber ihren Mitarbeitern und deren nachstehenden Personen, keine unzulässigen Vorteile gewährt werden. Die Pflicht gibt der Besteller an in seinem Auftrag handelnde Dritte weiter.
2. Die JAT ist sich bewusst, dass ihre Geschäftstätigkeit die Außen- und Sicherheitspolitik der Bundesrepublik Deutschland berühren kann, und stellen daher sicher, dass die JAT alle Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts beachtet. Der Besteller verpflichtet sich ebenfalls zur Beachtung dieser Vorschriften.

3. Der Besteller verpflichtet sich, Informationen die die Exportkontrolle betreffen, z.B. Informationen zur Einreihung in den Warentarif oder zur Prüfung gegen etwaige Embargos, der JAT zugänglich zu machen. Hierzu zählen insbesondere das Endverbleibsland, bei Integration in eine Maschine des Bestellers, auch das Anwendungsgebiet und grundlegende Funktionsweise der Maschine. Werden diese Information vom Besteller nicht zur Verfügung gestellt, wird die JAT im Gegenzug keine Aussage zu Warentarifnummern oder etwaigen außerrechtlichen Beschränkungen geben können.
4. Die JAT schließt eine Haftung für den Endverbleib der Ware aus.
5. Der Besteller verpflichtet sich, gegebenenfalls auf Nachfrage eine Verbringungsbestätigung für umsatzsteuerrechtliche Zwecke auszufüllen und der JAT zugänglich zu machen.
6. Die JAT wird gegebenenfalls eine Aussage zum US-Recht nur auf spezielle Anfrage des Bestellers und bei Zugänglichkeit aller notwendigen Informationen treffen. Ein Recht auf eine Einreihung in das US-Recht durch die JAT wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

XV Vertraulichkeitsklausel; Geheimhaltung

1. Der Besteller und die JAT vereinbaren, dass die gegenseitig überlassen Dokumente, Informationen und Kenntnisse während der Geschäftsbeziehung und nach deren Beendigung für mindestens zwei weitere Jahre vertraulich zu behandeln sind.
2. Nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen können die jeweils überlassenen Dokumente zurückgefordert werden.

XVI Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Allgemeiner Gerichtsstand, für den Fall, dass der Besteller Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten, ist Jena. Die JAT ist jedoch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.
2. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG)

XVII Verbindlichkeit des Vertrags; Teilunwirksamkeit

1. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten am Vertrag eine für die JAT unzumutbare Härte darstellen würde.